

## **1. Geltungsbereich**

1.1.) Für die von der finori GmbH erteilten Bestellungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Geschäftsbedingungen der finori GmbH widersprechen gelten nur insoweit, als die finori GmbH ausdrücklich schriftlich (per E-Mail oder per Post) zugestimmt hat.

## **2. Bestellungen**

2.1.) Die Bestellungen der finori GmbH und Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Bestellungen werden dem Lieferanten per E-Mail übermittelt.

2.2.) Der Lieferant sendet der finori GmbH eine Auftragsbestätigung ebenfalls per E-Mail oder in Schriftform per Post innerhalb von 5 Werktagen. Sendet der Lieferant innerhalb von 5 Werktagen keine Auftragsbestätigung, dann gilt der Liefertermin aus der Bestellung als bestätigt. Die finori GmbH ist ferner berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn ihr diese nicht innerhalb von 10 Werktagen, nachdem der Lieferant diese erhalten hat, unverändert bestätigt wird. Eine Ablehnung des Auftrags durch den Lieferanten ist der finori GmbH zwingend schriftlich mitzuteilen.

2.3.) Bei Artikel-Erstbestellungen ist der Lieferant verpflichtet, der finori GmbH eine Aufbauanleitung, ein Artikeldatenblatt mit allen relevanten Daten sowie ein kostenfreies, verpacktes Referenzmuster (Golden Sample) bis spätestens 10 Werktage vor dem geplanten Liefertermin zur Verfügung zu stellen. Dieses Referenzmuster gilt als Vorgabe für die spätere Produktion und Verpackung - und muss durch die finori GmbH freigegeben werden.

Ferner ist der Lieferant verpflichtet, bis spätestens 10 Werktage vor dem geplanten Liefertermin, der finori GmbH einen Palettierungsvorschlag auf Basis des aktuellen Palettierungsstandards zu erstellen (siehe Anhang „Palettierungsstandard“).

2.4.) Der Lieferant ist verpflichtet, der finori GmbH auf Verlangen eine Langzeitlieferantenerklärung auszustellen.

### **3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen**

3.1.) Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant die finori GmbH sofort schriftlich (per E-Mail oder per Post) zu benachrichtigen.

3.2.) Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer Nachfrist von 10 Werktagen, dann ist die finori GmbH berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.3.) Die der finori GmbH durch den Verzug des Lieferanten entstehenden Mehrkosten belastet die finori GmbH dem Lieferanten mit einer Aufwandspauschale von 2,5 % des Nettowarenwertes der verzögerten Lieferung weiter. Ab einem Lieferverzug von 20 Werktagen erhöht sich die Aufwandspauschale auf 3,75 % des Nettowarenwertes der verzögerten Lieferung, ab einem Lieferverzug von 30 Werktagen auf 5 %. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich die finori GmbH vor.

### **4. Preise / Preislaufzeit, Verpackung**

4.1.) Bestandteil des Preises sind neben dem Produkt selbst – inklusive aller Beschlagteile – auch die Aufbauanleitung sowie die Verpackung mit entsprechender Etikettierung. Weiterhin ist Bestandteil des Preises, dass die verpackten Möbel vom Lieferanten entsprechend des Artikeldatenblattes auf eine Einweg- oder eine Europalette transportsicher und in der vereinbarten Stückzahl gepackt sind und gemäß Vorgabe etikettiert sind.

4.2.) Der Lieferant ist entsprechend verpflichtet, die Anhänge „Verpackungsstandard, Etiketten, Inverkehrbringer“ und „Palettierungsstandard“ zu den Einkaufsbedingungen einzuhalten und für den angebotenen Preis zu berücksichtigen. Die Aufbauanleitung, die Verpackung inklusive Etikettierung sowie der Palettierungsvorschlag sind durch die finori GmbH freizugeben.

4.3.) Die Preise gelten bis auf Weiteres. Preisänderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der finori GmbH und treten erst mit einem Aufschub von 2 Monaten in Kraft. Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Preise ist immer das Bestelldatum und nicht der Liefertermin.

4.4.) Der Lieferant garantiert, dass die Verpackung den mechanischen und klimatischen Belastungen des Transportes sowie der Lagerung in der Europäischen Union standhält und die verpackten Artikel weder beschädigt noch optisch negativ beeinflusst werden. Artikel und Verpackung müssen bei Anlieferung frei von Rost, Schimmel sowie Nässe sein und dürfen keinen Fremdgeruch aufweisen.

4.5.) Bei Anwendung von Chemikalien, z. B. zur Vermeidung von Schimmel, muss die finori GmbH vorab schriftlich (per E-Mail oder per Post) um Einwilligung gefragt werden. Stellt die finori GmbH bei der Anlieferung fest, dass die Verpackung den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, hat die finori GmbH das Recht, die Annahme der Ware abzulehnen und eine Neuankunft mit neuer Verpackung zu fordern. Sämtliche damit verbundene Kosten trägt der Lieferant.

## **5. Abwicklung und Lieferung**

5.1.) Vor der Lieferung an die finori GmbH muss der Lieferant einen Eigenprüfbericht (Nachweis der Qualitätskontrolle, siehe Anhang QSR Purchase Delivery Release) erstellen. Dieser Bericht ist der finori GmbH auf Anforderung per E-Mail zu übermitteln.

5.2.) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer und die Artikelnummer der finori GmbH sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge ausweist. Die Lieferungen sind mit der finori GmbH bzw. ihrem Logistikdienstleister direkt abzustimmen und 5 Tage vor der geplanten Anlieferung/Abholung mit dem entsprechenden Formular Avisierung/Anlieferung (siehe Pkt. 17 Anhang) zu avisieren.

5.3.) Werden Artikel mit falscher Etikettierung geliefert, so werden dem Lieferanten die anfallenden Kosten für das Umetikettieren nach Aufwand in Rechnung gestellt. Werden Artikel in der falschen Stückzahl pro Palette gepackt, so werden dem Lieferanten ebenfalls die für das Umpacken der Paletten anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.4.) Soweit nicht anders durch die finori GmbH vorgegeben, sind Abweichungen in der Liefermenge in Höhe von +/- 5 % pro Artikel erlaubt. Bei Mehrcolli-Artikeln müssen alle Colli in der gleichen Menge geliefert werden. Werden durch den Lieferanten bei Mehrcolli-Artikeln dennoch unterschiedliche Mengen pro Colli geliefert, ist die finori GmbH berechtigt, die überzähligen Colli bei der Bezahlung der Rechnung in Abzug zu bringen. Bei Unterlieferung ist der Lieferant verpflichtet, finori binnen 5 Werktagen zu informieren, ob und wenn ja, wann die Fehlmenge noch geliefert wird – ansonsten gilt diese als storniert.

## **6. Rechnungen, Zahlungen**

6.1.) Rechnungen sind der finori GmbH mit separater Post oder per E-Mail/EDI einzureichen. Auf der Rechnung muss die Bestellnummer und in den Rechnungspositionen die Artikelnummer der finori GmbH angegeben sein.

6.2.) Der Anspruch des Lieferanten auf den Kaufpreis wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung geschlossen wird. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto des Lieferanten. Die Kosten der Überweisung an den Lieferanten trägt die finori GmbH.

6.3.) Bei Erstbestellungen ist die Zahlung erst nach Übersendung und Rückbestätigung des Artikeldatenblattes und des kostenfreien Referenzmusters (siehe 2.3) fällig.

6.4.) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die finori GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## **7. Sicherheit, Umweltschutz**

7.1 Der Lieferant haftet der finori GmbH dafür, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)] und der ChemVerbotsVO („E1 Standard“) nach Referenzmethode EN 16516. Lieferanten außerhalb der EU haften der finori GmbH für die Einhaltung des HolzSiG [Verordnung (EG) Nr. 2173/2010].

7.2.) Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die Artikelkomponenten des Lieferanten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, keine verbotenen Stoffe einzusetzen.

## **8. Eigentumsrechte, Aufrechnung und Abtretungsverbot**

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf die finori GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

## **9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand**

9.1.) Eine Wareneingangskontrolle bei der finori GmbH oder im Lager Ihres Spediteurs findet in der Regel nur im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt die finori GmbH, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

9.2.) Sendet die finori GmbH dem Lieferanten mangelhafte Ware zurück, so ist sie berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zzgl. der anfallenden Kosten (Abrechnung nach Aufwand) zurück zu belasten.

## **10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**

10.1.) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Konstruktionsfehlern und/oder Serienfehlern ist die finori GmbH berechtigt, sofort und ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern oder den Kaufpreis zu mindern. Eine Lieferung gilt auch dann als mangelhaft, wenn die Montageanleitung im Karton und/oder der Aufkleber „Inverkehrbringer“ auf dem Produkt fehlt oder fehlerhaft ist.

10.2.) Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung der finori GmbH. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam der finori GmbH befindet, trägt der Lieferant die Sach- und Preisgefahr.

10.3.) Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht, so kann die finori GmbH nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern oder die Vergütung mindern.

10.4.) In dringenden Fällen (insbesondere zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall, dass der Lieferant mit der

Beseitigung eines Mangels im Verzug ist, ist die finori GmbH berechtigt, nach vorhergehender Information des Lieferanten und nach Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und die finori GmbH die Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

10.5.) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche der finori GmbH aus Sachmängeln beträgt 24 Monate ab Lieferdatum; der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch die finori GmbH beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs der finori GmbH endet.

10.6.) Hat der Lieferant entsprechend den Plänen der finori GmbH Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, ihm zur Durchführung des Auftrags übersandte Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Sie gelten als gebilligt, wenn der Lieferant den Auftrag ausführt, ohne vorher Bedenken mitgeteilt zu haben. Sollte die Lieferung oder Leistung nicht nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, stehen der finori GmbH die in Ziffer 10.3 genannten Rechte sofort zu. Konstruktive und sonstige Änderungen gegenüber dem Referenzmuster (siehe 2.3.) müssen der finori GmbH angezeigt und durch die finori GmbH freigegeben werden.

10.7.) Die gesetzlichen Rechte der finori GmbH bleiben im Übrigen unberührt.

## **11. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln**

Der Lieferant stellt die finori GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei - bei Schadensersatzansprüchen nur im Falle eines Verschuldens -, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen die finori GmbH erheben, und erstattet der finori GmbH die notwendigen Kosten ihrer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Die finori GmbH ist verpflichtet, den Lieferanten nach Eingang von Beanstandungen bezüglich Sach- und Rechtsmängeln kurzfristig zu informieren.

## **12. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**

Von der finori GmbH zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum der finori GmbH; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei der finori GmbH. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

## **13. Beistellung von Material**

Von der finori GmbH beigestelltes Material bleibt Eigentum der finori GmbH und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der finori GmbH zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung einer Bestellung der finori GmbH verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind der finori GmbH vom Lieferanten zu ersetzen.

## **14. Vertraulichkeit**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

## **15. Wettbewerbsklausel**

15.1.) Der Lieferant garantiert, dass er keine - nach von der finori GmbH gelieferten Plänen/Zeichnungen hergestellten - Möbel zum Zwecke der Abgabe an Endverbraucher, Zwischenhändler oder den Möbelhandel in der Europäischen Union, Großbritannien und der Schweiz liefert oder anderweitig zugänglich machen wird.

15.2.) Weiterhin garantiert der Lieferant, dass er die von ihm beauftragten Hersteller, im Falle von nach Plänen und Zeichnungen der finori GmbH hergestellten Möbeln, einerseits zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der finori GmbH und andererseits dazu verpflichtet, die im Auftrag des Lieferanten hergestellten Möbel nicht für eigene Zwecke herzustellen und die erhaltenen Pläne und Zeichnungen nicht weiterzugeben.

15.3.) Bei jedem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Punkt 15 zahlt der Lieferant an die finori GmbH unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe i. H. v. 20 % des Gesamteinkaufsvolumens (Berechnungsgrundlage sind die letzten 12 Monate vor Anzeige des Verstoßes durch die finori GmbH), es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt das Recht der finori GmbH, darüberhinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen.

## **16. Sonstiges**

16.1.) Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

16.2.) Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der finori GmbH. Die finori GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.

16.3.) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

16.4.) Die Gültigkeit des Vertrags ist nicht befristet. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsletzten von beiden Seiten einseitig gekündigt werden. Die Wettbewerbsklausel (Pkt. 15) ist nach Vertragsende für weitere 12 Monate gültig.

16.5.) Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden sollen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (per E-Mail oder per Post).

16.6.) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

16.7.) Die finori GmbH ist berechtigt, ihre sämtlichen vertraglichen Rechte und Pflichten auf mit ihr verbundene Unternehmen zu übertragen. Als verbundene Unternehmen in diesem Sinne gelten Unternehmen, mit denen die finori GmbH durch Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge verbunden ist, an denen sie mit einer Mehrheit der Stimmen oder des Gesellschaftskapitals beteiligt ist oder die an ihr mit einer solchen Mehrheit beteiligt sind. Ferner können dies auch Unternehmen sein, bei denen die Gesellschafter der finori GmbH die Mehrheit der Anteile halten. Macht die finori GmbH von ihrem Übertragungsrecht Gebrauch, so steht sie dem Lieferanten dafür ein, dass der Übernehmer sämtliche vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in vollem Umfang erfüllt.





**17. Anhang**

- Palettierung Standard
- Verpackungsstandard, Etiketten, Inverkehrbringer
- QS-Report

Die jeweils aktuell gültigen Anhänge werden dem Lieferanten auf Wunsch von der finori GmbH zur Verfügung gestellt.